»Weniger Strafrecht für mehr Strafrecht«

3:1 – auf diese Quote brachte *Kudlich* vor zehn Jahren in seinem Gutachten für den Deutschen Juristentag das Verhältnis von neuen zu gestrichenen Straftatbeständen bzw. -verschärfungen seit 1969. Was hat sich seitdem geändert? Nichts. Das Strafrecht expandiert weiter. Es schützt inzwischen z.B. auch die Fairness im Sport vor Eigen-Doping, das Gesundheitswesen vor Korruption oder den Straßenverkehr vor Verbotenen Kraftfahrzeugrennen. Und was ist im Gegenzug gestrichen worden? Spontan fällt einem bis auf den aus der Zeit gefallenen § 103 StGB wenig ein – und dieser wäre kaum ins Radar des Gesetzgebers geflogen, hätte die Causa *Böhmermann* die Bundesregierung (lies § 104a StGB) nicht in diplomatische Kalamitäten gebracht.

Die Expansion hat ihren Preis. Ihn zahlt einmal das materielle Strafrecht, weil es diffuser, weniger vorhersehbar, mehr ins Vorfeld greifend und mitunter auch nur symbolisch wird. Den Preis zahlt aber auch das Prozessrecht, weil komplexe Tatbestandskonstruktionen, insbesondere im Nebenstrafrecht, die Beweisaufnahme vor Erkenntnisprobleme stellen, und vor allem, weil die Justiz unter der Gleichheit wahrenden Geltung des Legalitätsprinzips ihre Kapazitätsgrenzen erreicht: Wenn immer mehr strafbar wird, muss auch immer mehr verfolgt werden. Lange Zeit stillschweigend geduldete Exit-Strategien des *law in action* zur Flexibilisierung des unflexiblen Verfahrensrechts stoßen inzwischen an die Grenzen des verfassungsrechtlich Tolerablen (BVerfGE 133, 168 = StV 2013, 353).

Was tun? *Kudlich* hat schon darauf hingewiesen, in einem überlasteten Verwaltungssystem läge es nahe, durch Deregulierung den Input zu verringern, sprich: zu entkriminalisieren. In einem gesamtgesellschaftlichen Klima der Punitivität schien das lange Zeit abwegig. Doch neuerdings gibt es erste Gehversuche in diese Richtung. So brachte die FDP-Bundestagsfraktion einen Antrag zur »Vorbereitung eines Reformgesetzes zur Steigerung der Wirksamkeit des Strafrechts« (BT-Drs. 19/17485) ein. Der Titel täuscht. Um die übliche Effektivitäts-Agenda zum Abbau lästiger Verteidigungsrechte geht es hier ausnahmsweise nicht. Im Gegenteil. Mit dem Selbstverständnis, »Strafrechtspolitik fakten- und evidenzbasiert [!] zu gestalten und laufend einer Überprüfung hinsichtlich der Wirkung strafrechtlicher Normen zu unterziehen«, wirbt der Antrag, wie unlängst der *Kriminalpolitische Kreis* (vgl. ZStW 129 [2017], 334), für eine Entrümpelung des StGB, für die Streichung von Straftatbeständen, die irrelevant sind oder nicht mehr zeitgemäße Wert- und Moralvorstellungen widerspiegeln, und für eine Verlagerung von Bagatelldelikten, wie geringfügigen Ladendiebstahl oder Fahren ohne Fahrschein, ins Ordnungswidrigkeitenrecht – all dies mit dem Ziel, Justizressourcen zu schonen, »wenn sich das Strafrecht auf das Wesentliche konzentriert.«

Wer das Plenarprotokoll 19/149 (S. 18688 ff.) über die anschließende Debatte gelesen hat, macht sich keine Illusionen über die derzeitigen Mehrheitsverhältnisse. Gerade darum muss die Strafrechtswissenschaft diesen Prozess begleiten. Nicht nur, indem sie ihn als »wissenschaftliche Kriminalpolitik« zu gestalten sucht, sondern indem sie interdisziplinär aus dem Erkenntnisreservoir der Politologie schöpft, um in Gestalt einer »Kriminalpolitikwissenschaft« (Joachim Vogel) Strafgesetzgebung als genuin politischen Vorgang besser zu verstehen. Wer stattdessen in Sachverständigenanhörungen demokratisch legitimierte Parlamentarier darüber belehrt, ihre Macht als Gesetzgeber sei durch ein Rechtsgutskonzept begrenzt, liest die Messe auf Latein.

Rechtsanwalt Dr. Ali B. Norouzi, Berlin

StV 06 · 2020